

31. Möglichkeit stillschweigender Anordnung von Erbeinsetzungen oder Vermächtnissen.

I. Civilsenat. Urth. v. 15. März 1882 i. S. Vormünder Th. (Intervenienten) w. R. (Kl. u. Interventen). Rep. I. 699/81.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht dajelbst.

In einem Rechtsfalle, in welchem es sich wesentlich um die Auslegung einer testamentarischen Bestimmung handelt, hat sich das R.G. über den in der Überschrift bezeichneten Punkt in den Gründen folgendermaßen ausgesprochen:

... „In den Ausführungen des Berufungsgerichtes ist insofern ein Rechtsirrtum zu bemerken, als dasselbe die wegen der Geltung des Satzes: „positus in condicione non est positus in dispositione“, im justinianischen und heutigen Rechte bestehende Streitfrage auf Vermächtnisse mit bezieht. Die Frage, welche Bedeutung der l. 19 Dig. de her. inst. 28, 5 und l. 16 §. 1 Dig. de vulg. et pup. 28, 6 der allgemeinen Bestimmung der l. 15 Cod. de testam. 6, 23 gegenüber zukomme, betrifft aber nur Erbeinsetzungen und läßt sich, allgemeiner gefaßt, dahin stellen, ob nach justinianischem und heutigem gemeinen Rechte eine Erbeinsetzung nur ausdrücklich, oder auch stillschweigend in einem Testamente angeordnet werden könne. Daß Fideikommiss, also im justinianischen Rechte Vermächtnisse überhaupt, auch stillschweigend auferlegt werden könnten, war niemals im geringsten zweifelhaft.“ ...